

## **Gesetzliche Regelungen zum Grenzabstand von Pflanzen**

Gem. Art. 47 Abs. 1 ABGB kann der Eigentümer eines Grundstücks verlangen, dass auf einem Nachbargrundstück nicht Bäume, Sträucher oder Hecken, Weinstöcke oder Hopfenstöcke in einer geringeren Entfernung als 2 m von der Grenze seines Grundstücks gehalten werden.

Gem. Art 47 Abs. 2 ABGB kann zugunsten eines Waldgrundstücks nur die Einhaltung eines Abstands von 0,50 m verlangt werden. Das gleiche gilt, wenn Wein oder Hopfen auf einem Grundstück angebaut wird, in dessen Lage dieser Anbau nach den örtlichen Verhältnissen üblich ist.